

# PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bestandsdarstellung	
	Öffentliche Gebäude
	Wohngebäude
	Wirtschafts- und Industriegebäude
	Gebäude mit Angabe der Geschöszahl
	Arcaden und Durchfahrten
	Mauer
Weitere Signaturen siehe Din 18702 und Katastervorschriften	
Alte Höhenlage ü. N.N. z. B. 30,17	

Art und Maß der baulichen Nutzung	
	Mischgebiete
	Kerngebiete
	Reine Wohngebiete
	Allgemeine Wohngebiete
	Besondere Wohngebiete
	Dorfgebiete
	Zahl der Vollgeschosse
	als Höchstgrenze z.B. zwingend z.B.
	als Mindest- und Höchstgrenze z.B.
	Grundflächenzahl z.B.
	Geschöfzflächenzahl z.B.
	Baumassenzahl z.B.

Begrenzungslinien	
	Straßenbegrenzungslinie
	auch gegenüber Verkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Straßenbegrenzungslinie und Baugrenze
	Baulinie
	Baugrenze
	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Parkflächen
	Straßenverkehrsflächen
	Öffentliche Grünflächen

Sonstige Festsetzungen	
	Offene Bauweise
	nur Einzelhäuser zulässig
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Satteldach

Kennzeichnungen	
-----------------	--

Der Rat der Stadt hat am 23.8.1997..... nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfes beschlossen.

Duisburg, den 18.5.1999

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 10.7.1997..... gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.

Duisburg, den 18.5.1999

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10.5.1999..... nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.

Duisburg, den 18.5.1999

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Ein Beschluss des Rates der Stadt nach § 3 (1) Baugesetzbuch wurde nicht gefaßt.

Duisburg, den 18.5.1999

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 10.5.1999..... nach § 2 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.

Duisburg, den 18.5.1999

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die aufzubehaltenen Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2), § 2 (4) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 8.6.1999..... bis 9.7.1999..... einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Duisburg, den 29.2.2000

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Der Rat der Stadt hat am 29.2.2000..... nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen..... Farbe- sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.

Duisburg, den 29.2.2000

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 29.2.2000..... sowie dem Beitrittsbeschluss des Rates der Stadt vom.....

Duisburg, den 15.3.2000

(Siegel)

gez. Zieling  
Oberbürgermeisterin

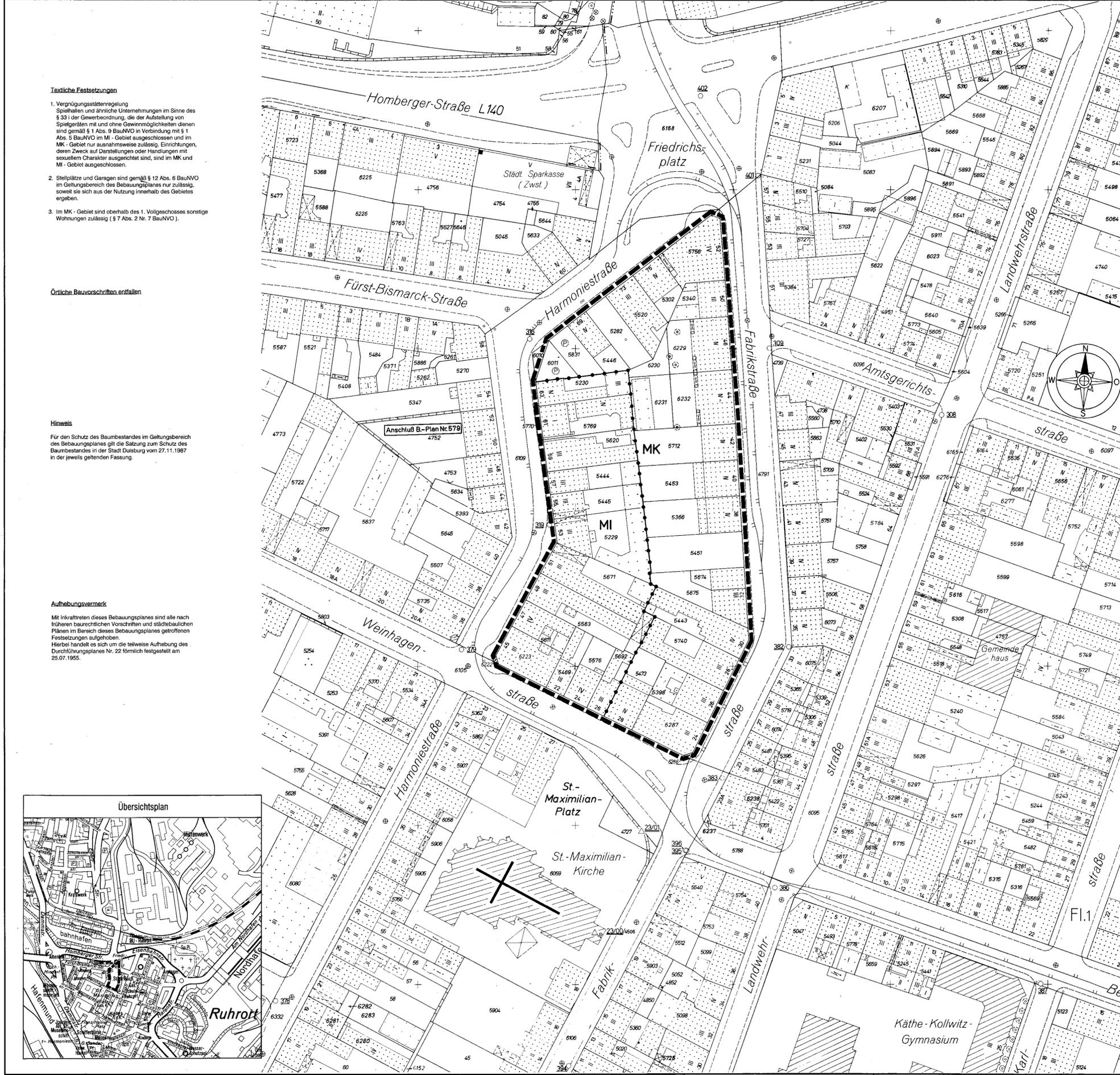
Der Rat der Stadt hat am 29.2.2000..... diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und ist am 31.3.2000..... gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, daß dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung vom Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 409... des Stadthauses an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 19.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten wird, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Auf die §§ 44 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.

Duisburg, den 10.4.2000

(Siegel)

Die Oberbürgermeisterin  
Im Auftrag  
gez. Grothe  
Lfd. Städt. Baudirektor

**ENDAUSSERTIGUNG**  
In Kraft getreten am: 31.3.2000



**Textliche Festsetzungen**

1. Vergnügungsstättenregelung  
Spielhallen und ähnliche Unternehmungen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung, die der Aufstellung von Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeiten dienen sind gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO in Verbindung mit § 1 Abs. 5 BauNVO im MI - Gebiet ausgeschlossen und im MK - Gebiet nur ausnahmsweise zulässig. Einrichtungen, deren Zweck auf Darstellungen oder Handlungen mit sozialem Charakter ausgerichtet sind, sind im MK und MI - Gebiet ausgeschlossen.

2. Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO im Geltungsbereich des Bebauungsplanes nur zulässig, soweit sie sich aus der Nutzung innerhalb des Gebietes ergeben.

3. Im MK - Gebiet sind oberhalb des 1. Vollgeschosses sonstige Wohnungen zulässig (§ 7 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO).

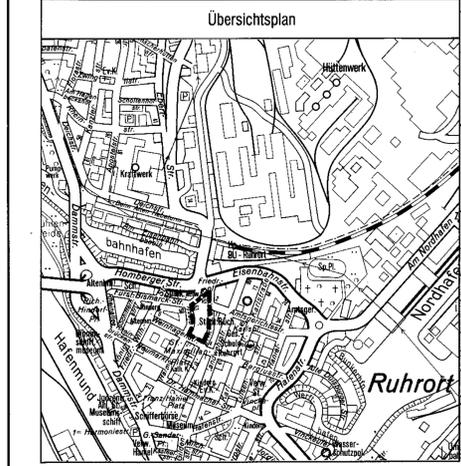
**Örtliche Bauvorschriften entfallen**

**Hinweis**

Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27.11.1987 in der jeweils geltenden Fassung.

**Aufhebungsvermerk**

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind alle nach früheren baurechtlichen Vorschriften und städtebaulichen Plänen im Bereich dieses Bebauungsplanes getroffenen Festsetzungen aufgehoben. Hierbei handelt es sich um die teilweise Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 22 förmlich festgestellt am 25.07.1995.



Stadt Duisburg

**BEBAUUNGSPLAN NR. 975**

**- Ruhrort - südlich Friedrichsplatz -**

für einen Bereich zwischen Fabrikstraße, Weinlagenstraße, Harmoniestraße und Friedrichsplatz.

Gemarkung Ruhrort

Flur 1

Maßstab 1 : 500

**Rechtsgrundlagen:**  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137)  
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaugesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466).  
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauteilpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnerverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58).  
Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV.N.W.S. 218).

Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt -  
~~Heftblätter~~ ~~Nebenblätter~~  
einer Begründung ~~dem Eigentümerverzeichnis~~  
~~Blatt-Längsschnitte~~ und ~~Blatt-Querschnitte~~  
Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet

Duisburg, den 5.5.99  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Nüse

Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Duisburg, den 5.5.99  
Vermessungs- und Katasteramt  
gez. Nüse  
Stand der Planunterlagen April 1999

Für die Bearbeitung des Planentwurfs

Duisburg, den 5.5.99  
Stadtplanungsamt  
gez. Grothe

Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in  
..... Farbe geändert worden.

Duisburg, den 5.5.99  
Vermessungs- und Katasteramt  
Stadtplanungsamt  
gez. Grothe